

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Teilnehmerangaben:

Pro Velo Sektion Unterwalden
Postfach 937
6371 Stans

Kontaktangaben:

Bau- und Raumentwicklungsdepartement Kanton Obwalden
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen

E-Mail-Adresse: brd@ow.ch
Telefon: 0416666435

Teilnehmeridentifikation:

144470

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: Monika Küng Besten Dank für die Einladung von Pro Velo Unterwalden zur Mitwirkung. Das Planungs- und Baugesetz enthält einige wichtige Punkte zur Parkierung und Verkehrsabwicklung, zu denen wir gerne Stellung nehmen.	
1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 3)	Art. 3 Digitalisierung	Erfasst von: Monika Küng -	Wir begrüßen eine Digitalisierung der Baugesuche. Die Einsicht in Pläne und Gesuche wird dadurch vereinfacht. Kantonale Bestimmungen zur Digitalisierung sind sinnvoll.
2. Planung (Art. 4 - 66)		Keine Antwort	Keine Antwort
3. Materielle Bauvorschriften (Art. 67 - 104)	Art. 91 Abs. 1	Erfasst von: Monika Küng -	Wir begrüßen die Regelung der Veloparkierung in Bezug auf Anzahl und Ausgestaltung der Abstellflächen nach den aktuell gültigen VSS-Normen.
3. Materielle Bauvorschriften (Art. 67 - 104)	Art. 91 Abs. 4	Erfasst von: Monika Küng -	Dieser Absatz ist sinnvoll zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr und wird von Pro Velo begrüsst.
4. Formelle Bauvorschriften (Art. 105 - 120)	Art. 111 Abs. 2	Erfasst von: Monika Küng -	Wir begrüßen die Verlängerung der Einsprachefrist auf 20 Tage.
4. Formelle Bauvorschriften (Art. 105 - 120)	Art. 112 Abs. 2	Erfasst von: Monika Küng Die Bestimmung soll an den Art. 40 c Abs. 1 angeglichen werden.	Art. 40 c. Einsprachebehandlung 1 Die Gemeinde führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch. Art. 112d. Einsprache 2Die Gemeinde kann eine Einigungsverhandlung und ein Beweisverfahren durchführen. Art. 112 Abs. 2 ist gegenüber Art 40 Abs. 1 eine Abschwächung Eine Einigungsverhandlung kann erfahrungsgemäss sehr effizient durchgeführt werden. Diese erfordert keinen aufwändigen Schriftwechsel, wie dies bei einigen Gemeinden im Moment praktiziert wird. Einsprecher und Bauherr haben so die Möglichkeit, sich zeitnah und unkompliziert zu einigen.
5. Kostentragung und Gebühren (Art. 121 - 125)		Keine Antwort	Keine Antwort
6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (Art. 126 - 129)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
7. Übergangsbestimmungen (Art. 130 - 132)		Keine Antwort	Keine Antwort
Fremdänderungen und Fremdaufhebungen		Keine Antwort	Keine Antwort